

S A T Z U N G

des

Wasser- und Bodenverbandes vom 23.03.2001
 nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) 12.02.1991
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 sowie
 dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz
 (HWVG) vom 16.11.1995 zuletzt geändert durch
 Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2016

Abwasserverband "Losse-Nieste-Söhre"

Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 34253 Lohfelden, Landkreis Kassel, Lange Str. 20
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 1, 1995, Seite 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 167).
- (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (6) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der
 - Gemeinde Kaufungen
mit ihren Ortsteilen Oberkaufungen, Niederkaufungen und Papierfabrik
 - Gemeinde Lohfelden
mit ihren Ortsteilen Crumbach, Ochshausen und Vollmarshausen
 - Gemeinde Niestetal
mit ihren Ortsteilen Sandershausen und Heiligenrode
 - Gemeinde Söhrewald
mit dem Ortsteil Wellerode
- (7) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:
Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre, Landkreis Kassel

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, dass in den Mitgliedsgemeinden bzw. deren Ortsteilen anfallendes Abwasser abzuleiten und zu behandeln. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zu den Verbandsaufgaben gehören nicht die Ortsentwässerung der Mitgliedsgemeinden und die etwa notwendige Abwasservorbehandlung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

die Gemeinde Kaufungen,
die Gemeinde Lohfelden,
die Gemeinde Niestetal,
die Gemeinde Söhrewald.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind durch eine entsprechende Satzungsänderung zulässig.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält dies auf dem Laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Regenkläranlagen, Pumpwerke usw. zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben, zu erneuern und ggf. auch zu beseitigen. Hierbei ist die mit der Stadt Kassel am 31.08.1999 getroffene Vereinbarung über die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen der Stadt Kassel zu beachten. Sie liegt allen Verbandsmitgliedern in Kopie vor.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Bauberatung Goluke GmbH Darmstadt am 01.02.1967 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Kassel am 17.12.1967 genehmigten Plan sowie aus der in Abs. 1 genannten Vereinbarung nebst Anlagen.
- (3) Der Plan und die Vereinbarung nebst Anlagen werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes und vom Verband aufbewahrt.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes, seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen sowie Ausführungen im Rahmen der geschlossenen Vereinbarung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die dinglichen Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan dies vorsieht, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinen Mitgliedern gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungs-behördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Hierzu gehören insbesondere:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. die Wahl von Ausschüssen,
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 5. die Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
 6. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
 9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnis, insbesondere des Stellenplanes,
 10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
 11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
 12. die Beschlussfassung über Änderungen und Kündigungen der mit der Stadt Kassel am 31.08.1999 geschlossenen Vereinbarung.

§11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 1.500 Einwohner einen Vertreter. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Vertreter sowie die Stellvertreter sind aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählen. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der letzten vor der Wahlperiode der jeweiligen Gemeindevertretung amtlich festgestellten Einwohnerzahl. Bezüglich der Gemeinde Söhrewald wird die Einwohnerzahl des Ortsteiles Wellerode zugrunde gelegt. Der Vorstand teilt vor Beginn einer neuen Wahlperiode den jeweiligen Verbandsgemeinden mit, wie viel Vertreter zu entsenden sind.

Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich stimmen.

- (2) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Verbandsmitgliedes der Versammlung angehören.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einer Woche Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach § 11 Abs. 1.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher, dem Schriftführer und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlzeit

(1) Die Verbandsversammlung wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften.

§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeister/innen aller Verbandsgemeinden. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der/die jeweilige gesetzliche Vertreter/in des Bürgermeisters.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand, den/die Vorstandsvorsteher/in und einen stellvertretende/stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in in geheimer Wahl aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis. Ihre Wahlzeit entspricht derjenigen der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben sie ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter aus.
- (3) Das Amt von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes bei dem Verbandsmitglied.

§ 16 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des -vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden, soweit nicht tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Bestellung des Geschäftsführers,
 - die Entscheidung von Rechtsmittelverfahren,
 - die Veranlagung zu den Beiträgen,
 - die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,00 €.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit.

§ 19

Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften sowie dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorstand berufen ist.
- (2) An Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes ist der Verbandsvorsteher gebunden.

§ 21

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dieser wird gemäß § 17 dieser Satzung von dem Verbandsvorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers fallen.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 23

Geschäftsführung, Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers erhält bei Wahrnehmung dieses Amtes eine nach Tagen bemessene Entschädigung.

- (3) Der Verband bestellt einen nebenamtlichen Geschäftsführer, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

Schriftführung bei Sitzungen der Verbandsorgane; Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Der Geschäftsführer erhält eine monatlich pauschalierte Vergütung und Reisekosten.

- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, der Reisekosten, der Entschädigung bei Vertretung des Vorstandsvorstehers und der Geschäftsführervergütung ist in einer Entschädigungssatzung zu regeln, die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 24

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

- (5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 24 a Haushaltswirtschaft

- (1) Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

§ 25 Verbandsumlage

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlichen Verbandsumlage zu zahlen. Die Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die maßgebende Einwohnerzahl der angeschlossenen Mitgliedsgemeinden richtet sich nach der Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31.12. des vorangegangenen Jahres; abzuziehen sind die nachweisbar nicht an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner.
- (2) Die Verbandsumlage ist eine öffentliche Last.
- (3) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 26 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Kanalnetzes und der Kläranlage der Stadt Kassel ist ein Benutzungsentgelt gem. § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 31.08.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.09.2012 zu entrichten.

§ 27 Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 25 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu der Verbandsumlage.

§ 28 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung.
- (2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der HGO entsprechend Anwendung.

§ 29 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden auf die sich der Verband erstreckt, nach den für diese Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in

Kaufungen	in der "Kaufunger Woche",
Lohfelden	im "Blickpunkt Lohfelden",
Niestetal	in den "Niestetaler Nachrichten",
Söhrewald	im "Söhrewaldbote".

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, Geschäftsführer sowie andere, für den Verband tätige Personen, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 31 Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 11 dieser Satzung festgesetzten Stimmen.

§ 32
Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Kassel.

§ 33
Von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Beitrag in Höhe von 1.500.000,00 € hinausgehen,
 3. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes,
 4. zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.
- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34
Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lohfelden, den 14.02.2018

Der Vorstand

Andreas Siebert
Verbandsvorsteher